

Vorsorgekartei Asbest

Vorlage gemäß § 3 Abs. 4 ArbMedVV

1 Angaben zur beschäftigten Person

Familienname, Vorname

Geburtsname

falls abweichend

Geburtsdatum

TT.MM.JJJJ

Straße / Haus-Nr. (privat)

PLZ und Ort (privat)

Staatsangehörigkeit

Rentenversicherungs-Nr.

für GVS-Zuordnung

Personalnummer intern

optional

Beschäftigt seit

TT.MM.JJJJ

Erste bekannte Asbestexposition

TT.MM.JJJJ

Tätigkeit / Berufsbezeichnung

Abteilung / Einsatzbereich

Expositionskategorie

1A / 1B (s. Hinweise)

2 Angaben zum Betrieb

Arbeitgeber / Betrieb

Straße / Haus-Nr.

PLZ und Ort

Mitglieds-Nr. beim Unfallversicherungsträger (UVT)

z. B. BG BAU

Zuständiger UVT / Berufsgenossenschaft

z. B. BG BAU

3 Frühere Asbestexpositionen / Vorbelastungen

Relevant für die kumulative Faserjahrberechnung und eine spätere Berufskrankheitenanerkennung. Angaben soweit bekannt.

Früherer Arbeitgeber / Betrieb	Zeitraum (von – bis)	Tätigkeit / Art der Exposition	Geschätzte Faserjahre

Erstellt / geprüft von

Name, Funktion

Datum

Unterschrift

Vorsorgekartei Asbest

Mustervorlage gemäß § 3 Abs. 4 ArbMedVV – Deutsche Umweltakademie

4 Vorgeschichte (je Termin eine Zeile – bei mehr als 8 Terminen zusätzliches Blatt verwenden)

Datum	Anlass der Vorsorge	P*	A*	W*	Beauftragter Arzt / Einrichtung	Nächster Termin	Atemschutz- gruppe	Besonderheiten / Hinweise	Bescheini- gung erhalten	Eingetragen von
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						
		☐	☐	☐						

* P = Pflichtvorsorge · A = Angebotsvorsorge · W = Wunschvorsorge | Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen

Hinweise für Arbeitgeber: 1. Die Kartei darf keine medizinischen Befunde oder Diagnosen enthalten – sie belegt ausschließlich, dass die Vorsorge veranlasst bzw. angeboten wurde. 2. Liegen mehrere Anlässe vor (z. B. Asbestkontakt und schwerer Atemschutz), alle Anlässe vermerken und Termine nach Möglichkeit kombinieren. 3. Die Vorsorgekartei ist bis Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren; beim Ausscheiden Kopie an die beschäftigte Person aushändigen. Das Expositionsverzeichnis (Abschnitt 5) muss darüber hinaus 40 Jahre nach Expositionsende aufbewahrt werden. 4. Die Verpflichtung zur nachgehenden Vorsorge kann mit Einwilligung auf den UVT (GVS / ZED) übertragen werden. Expositions-kategorie: Für Asbest gilt stets Kategorie 1A (sicher krebserzeugend). Faserjahre: Maß für die kumulative Gesamtbelastung; Ermittlung durch Sachkundigen oder akkreditiertes Labor.

5 Expositionsangaben (§ 14 GefStoffV)

Expositionsbeginn

Expositionsende

Beschäftigte/r informiert am

Ausscheidedatum

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ / laufend

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ

Faserjahre (kumulativ)

Daten in ZED eingepflegt?

Einwilligung Datenweitergabe an UVT

Meldung an GVS / UVT erfolgt am

Ermittlung durch Sachkundigen

Ja / Nein / Datum

Ja / Nein / Datum

TT.MM.JJJJ

Aufbewahrungsfrist Expositionsverzeichnis bis

Kopie Vorsorgekartei ausgehändigt am

Kopie Expositionsangaben ausgehändigt am

40 Jahre nach Expositionsende

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ